

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-454-12 4.-le 19.04.2012 Fachbereich Bau Anke Lehmann				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
07.05.2012 Wirtschaftsausschuss 31.05.2012 Hauptausschuss 28.06.2012 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Zustimmung zur Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm Stadtumbau Ost - Teilprogramm Aufwertung in der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2012 - 2014						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds im Programm Stadtumbau Ost – Teilprogramm Aufwertung in der Stadt Vetschau/Spreewald für den Zeitraum von drei Jahren (2012 – 2014).

Für die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse soll der Beschluss BV-StVV-434-12, städtische Maßnahmen gesondert zu beschließen, nicht angewendet werden.

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds im Programm Stadtumbau Ost – Teilprogramm Aufwertung in der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Aufgabe und Ziel der Verfügungsfonds

Mit den Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung der Altstadt (insbesondere des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt) unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Der Geltungsbereich der kommunalen Richtlinie entspricht dem Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Vetschau/Spreewald (siehe beiliegende Karte in der Anlage 1).

Der Verfügungsfonds gliedert sich in drei Teilbereiche:

- Öffentlichkeitsarbeit (B.2)
- Maßnahmen an Gebäuden (B.3)
- Maßnahmen im öffentlichen Raum (B.5)

Gemäß bestätigtem Integrierten Umsetzungsplan 2012 – 2014 stehen aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost - Teilprogramm Aufwertung im Zeitraum 2012 – 2014 insgesamt im Rahmen der Verfügungsfonds Budgets (Städtebaufördermittel) in folgender Höhe zur Verfügung:

- Öffentlichkeitsarbeit (B.2): 10.000 EUR
- Maßnahmen an Gebäuden (B.3): 10.000 EUR
- Maßnahmen im öffentlichen Raum (B.5): 10.000 EUR.

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen und Projekten über die Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahmen und Projekte einen messbaren Beitrag zur Belebung und Stärkung der Altstadt als zentraler Versorgungsbereich der Stadt leisten und öffentlich wirksam sind. Maßnahmen an Gebäuden (B.3) und im öffentlichen Raum (B.5) mit baulichen Investitionen oder verbunden mit der Anschaffung von Gegenständen, deren Lebensdauer größer als 2 Jahre

ist, werden im Rahmen des Fördervertrages mit einer Zweckbindung entsprechend der jeweils üblichen Lebens- und Nutzungsdauer versehen.

Eine beispielhafte Übersicht möglicher Vorhaben ist in der Anlage 2 beigefügt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden sollen, ist eine Mitfinanzierung durch Dritte (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden etc.) in Höhe von mindestens 50 % der Maßnahme- oder Projektkosten zwingend erforderlich. Ziel ist es, mit den Verfügungsfonds weitere Akteure und Partner für die Altstadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. **Insofern ist Voraussetzung für den Abschluss von Förderverträgen und die Ausreichung der Fördermittel die vorherige Einzahlung von Finanzmitteln Dritter in mindestens gleicher Höhe wie die Bereitstellung der Städtebaufördermittel in den jeweiligen Verfügungsfonds.**

Die Mittel können beispielhaft für folgende Ausgabekategorien verwendet werden:

- Anschaffungen und Sachkosten
- investive Maßnahmen
- Entschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen
- Vergütungen für Aufträge, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Kommunikation, Qualifizierung und Beschäftigung, temporäre Projekte etc.

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 EUR nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei baulichen Investitionen und der Anschaffung von Gegenständen mit einem Wert über 500 € (brutto) sind mindestens zwei Kostenangebote bzw. Kostenschätzungen vorzulegen.

2. Antragsberechtigung, Antragstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 4) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes, sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung des Altstadtbereiches
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote/Kostenschätzungen)

3. Antragsbearbeitung und Antragsbewertung

Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung leistet der Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald und der Sanierungsträger. Der Antrag inkl. der eingereichten Kostenkalkulationen wird an den Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald gestellt und dort auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben geprüft. Die Anträge werden an den „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ mit dem fachlichen Votum des Fachbereiches Bau der Stadt Vetschau/Spreewald zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet der „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets für die Verfügungsfonds. Im „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ sind die für die

Altstadtentwicklung Vetschau maßgebenden Vereine und Akteure vertreten (Übersicht siehe Anlage 3). Die Zusammensetzung des „Beirates Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ kann verändert oder ergänzt werden.

Die Mitglieder des „Beirates Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ kommen auf Einladung des Fachbereiches Bau der Stadt Vetschau/Spreewald in der Regel im Abstand von zwei Monaten bzw. bei Bedarf zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. Die Ergebnisse werden öffentlich gemacht.

Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu treffen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid durch den Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im Beirat vorzustellen. Die Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt. Zwischen dem Antragsteller bzw. Förderungsempfänger und der Stadt Vetschau/Spreewald wird ein Fördervertrag abgeschlossen, in dem auch die Pflichten des Antragstellers/Förderungsempfängers beispielsweise zur Zweckbindung, zum Verwendungsnachweis und ggf. zur Publikation der Maßnahmen enthalten sind.

4. Mittelgewährung und Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Vetschau/Spreewald nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Fördervertrag festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller/Förderungsempfänger ausgezahlt. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden müssen. Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller/Förderungsempfänger nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht (kurzer Text und/oder Fotos) und ggf. der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

.....
Bengt Kanzler, Bürgermeister

- Anlage 1: Fördergebiet
- Anlage 2: Beispielhafte Maßnahmenübersicht
- Anlage 3: Übersicht der im „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ vertretenen Partner
- Anlage 4: Antragsformular

Beschlussbegründung:

Zur Belebung der Vetschauer Innenstadt hat die Stadt Vetschau/Spreewald mit dem so genannten Verfügungsfonds eine Möglichkeit geschaffen, Projekte zu unterstützen, welche zu einer Aufwertung beitragen. Beispielhafte Maßnahmen sind in der Richtlinie benannt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden sollen, ist eine Mitfinanzierung durch Dritte (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden etc.) in Höhe von mindestens 50 % der Maßnahme- oder Projektkosten zwingend erforderlich. Ziel ist es, mit den Verfügungsfonds weitere Akteure und Partner für die Altstadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. **Insofern ist Voraussetzung für den Abschluss von Förderverträgen und die Ausreichung der Fördermittel die vorherige Einzahlung von Finanzmitteln Dritter in mindestens gleicher Höhe wie die Bereitstellung der Städtebaufördermittel in den jeweiligen Verfügungsfonds.**

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet der „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets für die Verfügungsfonds.

Um den Aufwand für die jeweilige Bewilligung des Antrages nicht überdimensional zu erhöhen, soll von der Anwendung des Beschlusses aus der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2012 (BV-StVV-434-12) abgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Betrag: X

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA: NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV	

(Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------